

Hygieneplan für Reisebusse

Für Reisebusse gelten die allgemeinen Hygieneempfehlungen, die das Robert-Koch-Institut (www.rki.de) herausgegeben hat, sowie die erweiterten arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Corona-Pandemie.

Nachfolgende Vorlage des deutschen Omnibusgewerbes (Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V. und Landesverbände, Internationaler Bustouristik Verband e.V. sowie Gütegemeinschaft Buskomfort e.V.) wurde wie folgt angepasst und Teile des Konzeptes von Mecklenburg-Vorpommern übernommen:

1. Ausstattung/Vorkehrungen im Reisebus

- Intensivierung der Reinigungsleistungen nach jeder Reisegruppe. Besonders kritische Bereiche im Bus werden mit Desinfektionsmittel gereinigt. Hierzu gehören: Kontaktstellen wie Haltegriffe und Knöpfe, Armlehnen, Kopfteile und Fensterbereiche.
- Im WC sind Desinfektionsmittel vorzuhalten. Nach jeder Pause muss eine Reinigung des WC durch das Fahrpersonal erfolgen. Nach Feststellung eines Corona-Verdachtsfalls innerhalb einer Reisegruppe wird das Verkehrsmittel (in Absprache mit den zuständigen Gesundheitsbehörden) teilweise oder vollständig desinfiziert
- Zusätzlich wird den Fahrgästen und dem Personal im Bus Desinfektionsmittel und bei Bedarf Mund-Nasen-Bedeckung (bzw. Mund-Nasen-Schutz für das Personal) zur Verfügung gestellt.
- Auf eine erhöhte Luftzirkulation in den Fahrzeugen ist zu achten. Luftzirkulation sorgt für eine Reduktion der Virenlast und damit für eine Senkung des Ansteckungsrisikos. Für einen regelmäßigen Luftaustausch im Fahrzeug werden vermehrt Pausen eingelegt und die Filter der Klimaanlage sind in kürzeren Intervallen auszutauschen.
- Bei der Belegung der Sitzplätze im Bus sind die Abstandsregeln einzuhalten, wobei Personen aus einer Familie auch einen Doppelplatz belegen können.

2. Arbeitsschutz der Busfahrerin / des Busfahrers und der Reiseleitung

- Ausrüstung des Fahrpersonals mit Schutzequipment (Einmalschutzkittel für besondere Zwischenfälle, Handschuhe, Hand- und Flächendesinfektionsmittel).
- Für den/die BusfahrerIn bzw. die Reiseleitung ist ein Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske) vorzuhalten. Dieser ist beim Ein- und Aussteigen der Gäste sowie beim Be- und Entladen des Gepäcks zu tragen. Einweghandschuhe sind beim Ausgeben von Getränken und Snacks (nur verpackte Ware) im Bus und bei der Handhabung des Gepäcks zu tragen. Die erste Sitzreihe hinter Fahrerin/Fahrer und Reiseleiterin/Reiseleiter bleibt frei.
- Auf eine Desinfektion des Steuerrades und der Hände ist vor Reiseantritt zu achten.

3. Schutz der Reisegäste

- Die Reisegäste und das Personal müssen während der gesamten Reise einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten (ausgenommen sind Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben). Dies gilt auch beim Ein- und Aussteigen, ggf. hierzu erstellte Ablaufpläne (z.B. Ein- und Aussteigen einzeln in der Abfolge der Sitzreihen) sind zu befolgen. Wenn dies nicht möglich ist, müssen die Gäste eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Reisebusunternehmen müssen intensiv auf die Verpflichtung hinweisen. Es sind durch die Dispositionen in den Reisebusunternehmen Sitzpläne mit Personaldaten zu erstellen und bei Bedarf an die zuständigen Gesundheitsbehörden weiter zu reichen. Ein Wechsel von Sitzplätzen im Bus durch die Reisegäste hat während der gesamten Reisedauer (Hin- und Rückfahrt) zu unterbleiben.
- Reisebusunternehmen haben in ihren Fahrzeugen ausreichend Mund-Nasen-Bedeckung vorrätig, die an Kunden ohne eigenen Mund-Nasen-Bedeckung ausgegeben werden können.
- Reisegepäck wird nur vom Fahrpersonal in den Gepäckraum verstaut.
- Das Abstandsgebot wird durch die Zuweisung fester Sitzplätze und die gleichmäßige Verteilung der Fahrgäste im Bus gewahrt.
- Der Ein- und Ausstieg erfolgt nach einem strikten Muster und unter Beachtung der Abstandsregelung::
 - geplanter Ein- und Ausstieg vorne für das Erreichen der vorderen Sitzplätze bis zum Mitteleinstieg.
 - geplanter Ein- und Ausstieg hinten für das Erreichen der hinteren Sitzplätze bis zum Heck des Busses.
- Zusammen mit Hotels/Gaststätten werden vor Reisebeginn zusätzlich Sitzkonzepte und weitere Hygienemaßnahmen für die Reisegäste besprochen und festgelegt und den Reiseteilnehmern vor Erreichen der gastronomischen Einrichtung nochmals bekannt gegeben.
- Zur Nachverfolgbarkeit einer Ansteckung ist bis zum Ende der Pandemie ein geeignetes Erfassungssystem erforderlich. Name, Erreichbarkeit und Wohnort je eines Vertreters der mitreisenden Haushalte sind zu dokumentieren und für einen Monat aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Ebenso ist der Aufenthalt des Personals des Reisebusses zu dokumentieren. Für die Gesamtdokumentation des Reiseverlaufs, der Daten der Reiseteilnehmer, Belegungspläne und Sitzpläne für den Bus, Gaststätten und Hotels ist der Busunternehmer/Reiseveranstalter verantwortlich und nachweislich. Die Aufzeichnungen sind dem Gesundheitsamt auf Anforderung auszuhändigen. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Erhebung dieser Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. C Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 7 Absatz 2 VO-CP zulässig. Es bestehen Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO. Nach Ablauf der Monatsfrist ist die Dokumentation unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Um Infektionsketten schnell nachzuvollziehen, ist bei einer festgestellten Covid-19-Infektion dem Busunternehmen sofort Meldung zu machen.

4. Verhaltensvorschriften für Fahrgäste und BusfahrerInnen

- Vor Reiseantritt sind sowohl Fahrgäste als auch Personal über die Hygienevorschriften und Verhaltensvorschriften zu informieren:
 - Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sofern der Mindestabstand von 1,50 m nicht gewahrt werden kann
 - Einhaltung der Husten- & Niesetikette
 - Regelmäßige Desinfektion der Hände – bei jedem Einstieg in den Bus
 - Vermeidung von Berührungen mit anderen Fahrgästen/BusfahrerIn
 - Im Bus erfolgt vor Abfahrt eine Durchsage des Busfahrers über die entsprechend veränderten Reisebedingungen und Schutzmaßnahmen
 - Mittels Aushängen im Bus wird zusätzlich auf die Verhaltensregeln hingewiesen

5. Fester Prozess im Umgang mit COVID-19-Verdachtsfällen

- Unmittelbare Kontaktaufnahme zum Busunternehmen und zur zuständigen Ortspolizeibehörde und Gesundheitsbehörden, die die weiteren Schritte mit dem Busfahrer und Unternehmen abspricht und den Schutz der übrigen Fahrgäste regelt sowie die notwendigen gesundheitlichen Maßnahmen gewährleistet..

6. Destinationen

- Touristische Busleistungen sind ab 25. Mai 2020 nur in den Regionen, Bundesländern und touristischen Einrichtungen möglich, die seitens der dort zuständigen Behörden freigegeben wurden. Die dort geltenden rechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

-